



INFORMATIONEN NR. 13.07

GESCHÄFTSORDNUNG LV TIROL

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung haben für alle Versammlungen und Sitzungen des LV – Tirol Gültigkeit. Verfasst am 21.4.1990 und Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung 1990 und musste wegen der Statutenneufassung vom Oktober 2005 überarbeitet werden.

1. EINLADUNGEN UND ALLGEMEINES ZU DEN SITZUNGEN

- A) Die jeweilige Versammlung befasst sich mit den ihm durch die Satzungen erteilten Aufgaben.
- B) Die jeweilige Versammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den Stellvertreter. Ist dieser gleichfalls verhindert, erfolgt die Anberaumung durch den zweiten Stellvertreter.
- C) Die Einberufung hat nach Satzungen und nach Bedarf zu erfolgen. Fordern mindestens 1/10 des entsprechenden Ausschusses schriftlich die Einberufung einer Sitzung, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen diese einzuberufen.
- D) Die Einladung zu einer Sitzung hat schriftlich (per Mail oder auf dem Postweg) oder telefonisch mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen und hat Ort, Tag und Stunde zu enthalten.
- E) Eine allfällige Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung bzw. bei einer schriftlichen Einladung mit dieser bekannt zu geben. Außerdem ist es möglich, dass ein stimmberechtigtes Mitglied die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zu Beginn der Sitzung beantragt. Darüber ist abzustimmen.

2. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die jeweilige Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Ist diese Zahl zur festgesetzten Beginnzeit nicht erreicht, so wird der Beginn der Versammlung nicht mehr verschoben und die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

3. ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist in den Satzungen bzw. durch Beschlüsse des LV festgesetzt. Vom Vorsitzenden bzw. auf Antrag eines Ausschussmitgliedes können sachkundige Personen zur Beratung der Sitzung beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht, aber Antragsrecht.



4. AUFGABEN DES VORSITZENDEN

Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Landesverbandes gegenüber dem Bundesverband, bei Ämtern und Behörden.

- A) Er hat die Sitzung einzuberufen und die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- B) Er hat die Sitzungen zu leiten und darüber zu wachen, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird.
- C) Der Vorsitzende hat dem sich zu Wort meldenden Mitglied, in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen.
- D) Er kann jedem Mitglied nach vorheriger Warnung das Wort entziehen und zwar wegen:
 - merklichen Abkommen vom Thema
 - offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit
- E) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied die Regeln des Anstandes gröblichst verletzt, kann der Vorsitzende einen Ordnungsruf erteilen. Nach dem zweiten Ordnungsruf und vorheriger Androhung kann er ein Mitglied von der weiteren Teilnahme an dieser Sitzung ausschließen.
- F) Wurde gegen ein Mitglied des Ausschusses nach Punkt 4.E) vorgegangen, ist dieses berechtigt, den betreffenden Ausschuss zwecks sofortiger und entgeltlicher Entscheidung darüber anzurufen. Die Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden hat mittels Beschluss zu erfolgen.
- G) Der Vorsitzende hat das Wort bevorzugt zu erteilen bei Meldungen
 - zur Aufklärung
 - zur Geschäftsordnung
 - zur Tagesordnung
 - auf Schluss der Rednerliste
 - auf Schluss der Debatte.
- H) Über Anträge ist sofort abzustimmen
- I) Die Redezeit bei Debatten ist ausnahmslos auf 3 Minuten begrenzt
- J) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Debatte zu beteiligen, sowie Anträge zu stellen.
- K) Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und der Richtigkeit der Ergebnisse verantwortlich.



5. BESCHLUSSFASSUNG

Ergibt sich im Rahmen einer Beratung über einen Tagesordnungspunkt ein Antrag, kann über diesen eine Debatte erfolgen. Vor der Abstimmung ist bei Bedarf dem Antragsteller noch einmal ein Schlusswort zu erteilen. Entsteht in der Debatte ein Gegenantrag, so ist zuerst über diesen abzustimmen. Liegen mehrere Gegenanträge vor, so gelangt der jeweils inhaltlich weitest entfernte Antrag zuerst zur Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Debatte abzuführen. Über Zusatzantrag ist gesondert abzustimmen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, müssen spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich dem Vorsitzenden überreicht werden. Sie werden unter „Allfälliges“ behandelt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder schriftlich geheim.

Die schriftlich geheime Abstimmung hat zu erfolgen:

- a.) auf Antrag mit 25% Zustimmung der stimmberechtigten Anwesenden,
- b.) bei Entscheidungen über Personen,
- c.) bei Ausschluss eines Mitgliedes,
- d.) oder wenn der Vorsitzende es verfügt.

Zu Punkt 5.c): Erforderlich ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der durch die anwesenden Obmänner bzw. deren bevollmächtigten, vertretenen, satzungsmäßigen Mitglieder des VÖAV LV – Tirol.

Bei der offenen Abstimmung durch Handerheben gibt der Vorsitzende seine Stimme als Letzter ab. Generell gilt ein Antrag als angenommen:

- mit Stimmenmehrheit

Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Debatte abzuführen, um eine Mehrheit zu erreichen.

Enthält sich eine einfache Mehrheit der Stimme, ist die Abstimmung sofort geheim zu wiederholen. Sind bei dieser geheimen Abstimmung Enthaltungen weiterhin überwiegend, ist über diese Frage bei der nächsten Sitzung abzustimmen.

Hinsichtlich der Stimmenauszählung bei Abstimmungen kommt subsidiär die Nationalratswahlordnung zur Anwendung. Es gilt daher das Verhältnis von Annahmen zu Ablehnungen. Stimmenthaltungen sind von der Zählung auszuschließen.



6. PROTOKOLL

Über den Verlauf jeder Sitzung ist von der Schriftführung ein Protokoll zu verfassen, welches folgendes beinhalten muss:

- a) Namen der erschienenen Mitglieder und den zur Sitzung beigezogenen Personen,
- b) Namen der entschuldigten Personen
- c) Tagesordnung
- d) Sämtliche Anträge in wortgetreuer Form
- e) Auf Antrag die Debatte in Stichworten (ohne Abstimmung)
- f) Abstimmungsergebnisse.

Dieses Protokoll ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden und der Schriftführung zu beglaubigen. Den Mitgliedern wird das Protokoll zur Einsichtnahme in geeigneter Form übermittelt.

Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzungen zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

Ein Einspruchsrecht über die Abfassung kann bei der nächsten Sitzung beantragt werden.

Über die Beschlüsse ist eine Kartei mit Index zu führen.

7. STÄNDIGES UNENTSCULDIGTES FERNBLEIBEN

Fehlt ein gewähltes Mitglied innerhalb eines Funktionsjahres unentschuldigt bei allen offiziellen Sitzungen, ist vom Vorsitzenden darüber zu berichten.

Für die Schriftführerin

für den LV - Vorsitzenden

Annemarie Fröch eh.

Ing. Günter Kramarcsik eh.